

Kooperationsvereinbarung

Zwischen dem Verein „Freunde und Förderer des JWG e. V.“
vertreten durch
Herrn Peter Nowack
2. Vorsitzender
Schlossstr. 7/9
04860 Torgau Auftraggeber (AG)

und den Schalmeienmusikanten Langenreichenbach e. V.
Wildschützer Straße 9
04862 Mockrehna/OT Langenreichenbach
vertreten durch
Frau Sylvia Saalbach
Vereinsvorsitzende
Auftragnehmer (AN)

wird zum Zweck der Durchführung des Ganztagsangebotes eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Diese gilt ab dem Schuljahr 2022/2023 bis auf Widerruf.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes:

Angebot 16: Schalmeienmusikanten

Erlernen und weiterentwickeln von musikspezifischen Techniken und Fertigkeiten, Teilnahme an regionalen und überregionalen Wettkämpfen, Erwerb von Sozialkompetenzen

2. Der AN verpflichtet sich zur Durchführung der Veranstaltung und benennt namentlich eine Person, die mit der Durchführung betraut wird. Alle mit der Durchführung des Angebotes verbundenen finanziellen und organisatorischen Belange werden in einer separaten Honorarvereinbarung zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) geregelt.
3. Dem AN werden die teilnehmenden Schüler namentlich benannt.
4. Als Ansprechpartnerin für den AN wird die Ganztagskoordinatorin des Johann-Walter-Gymnasiums Torgau bestimmt.

§ 2 Veranstaltungsort und Umfang

1. Als Veranstaltungsort für das Angebot 16: Schalmeyenmusikanten werden die Räumlichkeiten des Vereins Schalmeyenmusikanten Langenreichenbach e. V. in Langenreichenbach vereinbart.
2. Die Schulordnung ist Bestandteil der Kooperationsvereinbarung, den Weisungen befugter Personen ist Folge zu leisten.
3. Das Angebot 16: Schalmeyenmusikanten umfasst 2 Veranstaltungseinheiten mit jeweils 60 min/Woche.
4. Veranstaltungstag und -zeit werden zum Schuljahresbeginn festgelegt.
5. Der AN führt über die Teilnahme der Schüler ein Anwesenheitsbuch.
6. Während der Veranstaltung obliegt dem AN die Aufsicht über die Teilnehmer.

§ 4 Nebenepflichten

1. Der AG und der AN verpflichten sich, im Falle einer Verhinderung der Durchführung einer der in diesem Vertrag geregelten Veranstaltungen, den Vertragspartner unverzüglich zu informieren.
2. Der AG kann die ersatzweise Durchführung der ausgefallenen Veranstaltung verlangen. Dazu muss das Einvernehmen mit dem AN hergestellt werden.
3. Diese Vereinbarung begründet kein Arbeits- und Dienstverhältnis. Ein Anspruch auf Urlaub und Vergütung während Krankheitszeiten besteht daher nicht.

§ 5 Zusatzvereinbarung

1. Es gibt keine Zusatzvereinbarungen.

§ 6 Kündigung

1. Es gelten die Bestimmungen des BGB.
2. Die Vertragsparteien vereinbaren die Möglichkeit einer gegenseitigen Kündigung aus wichtigem Grund für den Fall, dass Umstände eintreten, die eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für eine Partei unzumutbar erscheinen lassen.

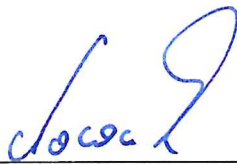
§ 7
Salvatorische Klausel

Sollten sich Teile des Vertrages als ungültig erweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit einer Bestimmung sind die Vertragsparteien bemüht, diese durch eine gültige, dem Vertragszweck entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

§ 8
Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Torgau, 31.08.2022



Auftraggeber
(Verein JWG)



Auftragnehmer
(Schalmeienmusikanten)